

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Amt für Straßen und Verkehr
Frau Kramer
Herdentorsteinweg 49/50
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Wendelken
Bremische Bürgerschaft
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
76-14 ABP

Bremen, 16.01.2015

Stellungnahme zum Einbau einer Mittelinsel als Querungshilfe Osterdeich in Höhe Berliner Straße

Sehr geehrte Frau Kramer,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum Einbau einer Mittelinsel als Querungshilfe Osterdeich in Höhe Berliner Straße im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend hierzu wird Bezug auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. a) Mit dem geplanten Einbau der Mittelinsel wird eine ungesicherte Querungsstelle über den Osterdeich geschaffen bzw. ausgebaut.

Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten stellt sich hierbei die grundsätzliche Frage, ob die Schaffung bzw. der Ausbau einer solchen Querungsstelle überhaupt mit den rechtlichen Anforderungen an eine möglichst weitreichende barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums vereinbar ist. Mit der Mittelinsel wird das Queren des Osterdeichs für Fahrradfahrerinnen und -fahrer sowie „fittere“ Fußgängerinnen und -gänger erleichtert, mobilitätsbeeinträchtigte (gehbehinderte) und sensorisch eingeschränkte (blinde und sehbehinderte) Personen hingegen werden von der Nutzung der Querungsstelle ausgeschlossen, da es sich hierbei nicht um eine durch Lichtsignalanlage oder Zebrastreifen gesicherte Fußgängerfurt handelt. Es handelt sich mithin nicht um eine Querungsstelle für alle Bürgerinnen und Bürger, sondern um eine für solche Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die körperlich und sensorisch fit genug sind, den stark befahrenen Osterdeich überqueren zu können.

Deshalb sollte geprüft werden, ob hier nicht eine mit einer Lichtsignalanlage (Rot-aus-Ampel) oder mit einem Zebrastreifen gesicherte Querungsstelle eingerichtet werden kann. Ansonsten würden gerade diejenigen Personen, denen das Zurücklegen weiterer Wege schwerfällt, auf den Umweg zur nächsten ampelgesicherten Querungsmöglichkeit verwiesen.

b) Den Planunterlagen zufolge soll der Fahrbahnteiler aus Kunststofffertigteilen hergestellt werden. Dabei ist es aus Sicht des Unterzeichners zwingend erforderlich, dass der Aufstellbereich des Fahrbahnteilers mindestens 3 cm höher als die Fahrbahn des Osterdeichs ist, damit der Aufstellbereich von blinden und sehbehinderten Personen eindeutig erkannt werden kann.

c) Außerdem ist die Furt als ungesicherte Querungsstelle nach Maßgabe der DIN 32984 auf beiden Seiten der Fahrbahn sowie im Bereich der Mittelinsel mit taktilen und kontrastierenden Bodenindikatoren auszustatten.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte